

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 30.10.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am . .2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „(6) Sperrmüll (AVV Schlüsselnummer 200307) ist getrennt der in Anhang I Punkt 5. genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.
Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bei Selbstanlieferung durch private Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung abweichend von Satz 1 auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) und bei einer Menge größer 1 m³ bis max. 10 m³ je Anlieferung auf der Umladestation Cottbus (Anhang I Punkt 1.) anzuliefern.
§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus wird um Punkt 5 wie folgt ergänzt:

„5. Anlage der Eurologistik Umweltservice GmbH für die Verwertung von Sperrmüll am Standort

„Rohstofftiger“
An der B 97
03052 Cottbus

Öffnungszeiten

Montag	07:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	07:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 18:00 Uhr
Sonnabend	07:00 – 12:00 Uhr“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, . 2015

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus